

**DIESES DOKUMENT IST AUSSCHLIESSLICH AN ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION GERICHTET. ES IST INSBESONDERE NICHT ZUR WEITERGABE IN DIE ODER VERÖFFENTLICHUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (USA) BESTIMMT UND DARF NICHT AN „U.S. PERSONS“ (WIE IN REGULATION S DES U.S. SECURITIES ACT OF 1933 IN DER GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER SOLCHE PERSONEN VERBREITET WERDEN, DIE IN ANDEREN JURISDIKTIONEN ANSÄSSIG SIND, IN DENEN EINE VERBREITUNG UNZULÄSSIG WÄRE.**

## **ANLEIHEBEDINGUNGEN**

**der bis zu**

**EUR 8.000.000**

**mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 10.000.000**

**5,75% fixverzinslichen Schuldverschreibungen 2022-2027**

**der**

**BAUUNTERNEHMEN fortuna Gesellschaft m.b.H.**

**ISIN AT0000A2XGG2**

### **§ 1**

**Währung, Stückelung, Form. Sammelurkunde. Verwahrung. Mindestzeichnung. ISIN.**

- (1) *Währung, Stückelung, Form.* Diese Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der BAUUNTERNEHMEN fortuna Gesellschaft m.b.H. („**Emittentin**“) werden in Euro in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000 am 01.06.2022 (der „**Ausgabetag**“) eingeteilt in bis zu 80 an den Inhaber zahlbare Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000 (der „**Nennbetrag**“) begeben. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberschuldverschreibungen begeben. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen auf bis zu EUR 10.000.000 zu erhöhen.
- (2) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin sowie die Kontrollunterschrift der gemäß § 11 bestellten Zahlstelle und des Wertpapierkontrollors trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (der „**Verwahrstelle**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (4) *Prospektausnahme*. Das Angebot ist gemäß Art 1 Abs 4 lit c) und d) Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) von der Prospektspflicht ausgenommen.
- (5) *ISIN*. Der ISIN (International Securities Identification Number) Code der Schuldverschreibungen lautet: AT0000A2XGG2.

## § 2

### Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## § 3

### Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 01.06.2022 und endet am 31.05.2027, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Laufzeit beträgt somit fünf Jahre.

## § 4

### Verzinsung

- (1) *Zinssatz, Zinszahlungstage, Zinsperiode*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar von einschließlich 01.06.2022 (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 8 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 5,75%. Die Zinsen sind nachträglich am 01.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 01.06.2023. Jeder Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und nachfolgend ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) wird als „**Zinsperiode**“ bezeichnet.
- (2) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

- (3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bedeutet die tatsächliche Anzahl von Tagen im relevanten Zeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums), geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) in den der relevante Zeitraum fällt (Actual/Actual (ICMA)).

## § 5

### Zuteilung, Zeichnungsanträge, Lieferung

Die Zuteilung von Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge („first come first serve“). Die Emittentin behält sich jedoch eine begründungslose Kürzung, asymmetrische Zuteilung oder Ablehnung von Zeichnungsanträgen vor. Sobald das Emissionsvolumen erreicht ist, werden keine weiteren Zeichnungsanträge mehr angenommen. In diesem Fall werden von Anleihegläubigern allenfalls bereits eingegangene Zahlungen an die Anleihegläubiger rückerstattet. Allenfalls angefallene Spesen oder Gebühren iZm der Zahlung sind vom Anleihegläubiger zu tragen. Über die Zuteilung der Schuldverschreibungen entscheidet die Emittentin alleine.

## § 6

### Zahlungen

- (1) *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle. Die Zahlung an die Verwahrstelle oder an deren Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch die Verwahrstelle gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin verzichtet gegenüber den Anleihegläubigern uneingeschränkt und unwiderruflich – auch im Fall der Insolvenz – hinsichtlich sämtlicher aus den Anleihebedingungen resultierender Forderungen der Anleihegläubiger auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten und anderen Rechten.
- (2) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Österreich für Geschäfte geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

- (3) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf einen Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

## **§ 7**

### **Steuern**

- (1) *Steuern.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die „**Steuern**“) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 7 solche zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, sodass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern erhalten hätten.
- (2) *Ausnahme.* Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder
  - (b) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf der Grundlage (i) einer Richtlinie der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Ertragsausschüttungen (ii) eines internationalen Vertrags oder Abkommens betreffend solch eine Besteuerung, zu dem die Republik Österreich oder die Europäische Union ein Vertragspartner ist; oder (iii) aufgrund eines Gesetzes, das in Umsetzung oder Entsprechung eines/r solchen Richtlinie, Verordnung, Vertrags oder Abkommens erlassen wurde; oder

- (c) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn dieser seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit bzw, falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
- (d) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person (inklusive depotführende oder auszahlende Stellen gemäß § 95 österreichisches Einkommensteuergesetz) einbehalten werden oder auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

## § 8

### Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 8 (2) oder (3) gekündigt oder ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 01.06.2027 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Sollte die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) aufgrund einer Änderung des Steuerrechts (wie nachstehend definiert) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 4 (1) definiert) verpflichtet sein und kann diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen angemessener, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 14 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden.

Eine „**Änderung des Steuerrechts**“ ist (i) eine Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, (ii) die Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften, (iii) jede von den Steuerbehörden oder der zuständigen Gerichtsbarkeit in der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden getroffene Maßnahme/Entscheidung, unabhängig davon, ob eine derartige Maßnahme in Zusammenhang mit der Emittentin steht, oder (iv) jede Änderung, jeder Zusatz, jede Neufassung, Anwendung, Auslegung oder Durchsetzung der Gesetze der Republik Österreich (oder jeder dazu ergangenen Verordnung oder Regelung), der oder die offiziell vorgeschlagen wurde (vorausgesetzt, diese Änderung, dieser Zusatz, diese Neufassung, Anwendung, Auslegung oder Durchsetzung würde am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam werden).

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Pari)*. Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß nachstehendem Absatz gekündigt hat die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, innerhalb des Zeitraums von 01.03.2027 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in Abs (4) definiert) zurückzahlen.

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 14 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die Angabe des für die Rückzahlung festgesetzten Tages, der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf.

- (4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Für die Zwecke des § 9 und des § 8 (2) und (3) entspricht der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“ einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

## § 9 Kündigungsrecht

- (1) *Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.* Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in § 9 (2) beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.
- (2) *Außerordentliche Kündigung - Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag, zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (eine „**Kündigungserklärung**“) gegenüber der Zahlstelle zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt (jeweils ein „**Kündigungsgrund**“):
- (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin versäumt es, Kapital oder Zinsen oder sonstige nach § 7 auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge innerhalb von 7 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zu zahlen;
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen:* wenn die Emittentin eine oder mehrere ihrer anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllt und dieser Zustand nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen, nachdem die Zahlstelle eine diesbezügliche Mitteilung durch den Anleihegläubiger in der in § 9 (5) festgelegten Art erhalten haben, behoben wird; oder
- (c) *Drittverzug:* tritt ein, wenn (i) eine bestehende oder zukünftige Zahlungsverpflichtung der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit einer Kredit- oder sonstigen Geldaufnahme infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) eine solche Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Kredit- oder sonstigen Geldaufnahme, zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Zahlungsverpflichtungen, Garantien oder Gewährleistungen, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Unterabsatz (c) genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 1.000.000 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt (ein „**Drittverzugsereignis**“); nach Eintritt eines Drittverzugsereignisses wird die Emittentin innerhalb von 3 Geschäftstagen, oder die Zahlstelle nach Kenntnis vom Eintritt eines Drittverzugsereignisses, eine Mitteilung gemäß § 14

veröffentlichen, woraufhin ein Anleihegläubiger eine Kündigungserklärung gemäß § 9 (5) an die Zahlstelle übermitteln kann; eine Kündigungserklärung wird wirksam, sofern das Drittverzugsereignis nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Veröffentlichung der Mitteilung des Eintrittes des Drittverzugsereignisses geheilt wird, woraufhin die Emittentin unmittelbar eine Mitteilung gemäß § 14 über die Heilung des Drittverzugsereignisses veröffentlichen soll; dieser § 9 (2) (c) ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Emittentin ihre betreffenden Zahlungsverpflichtungen in gutem Glauben bestreitet.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ meint eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (i) deren gesamte Vermögenswerte auf konsolidierter Basis wertmäßig 10% oder mehr der gemeinsamen gesamten Vermögenswerte der Emittentin auf konsolidierter Basis entsprechen; oder
  - (ii) deren Nettoumsatz auf konsolidierter Basis 10% oder mehr des gesamten Nettobetriebsergebnisses der Emittentin auf konsolidierter Basis entspricht.
- (d) *Einstellung von Zahlungen*: die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften stellt ihre Zahlungen allgemein ein oder gibt ihre Unfähigkeit bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen; oder
- (e) *Insolvenz*: ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden, oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt, oder die Emittentin trifft eine allgemeine Schuldregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger oder bietet diese an; oder
- (f) *Liquidation*: die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften wird liquidiert (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer anderen Umgründung (im Sinne des österreichischen Umgründungssteuergesetzes), sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaft übernimmt oder übernehmen); oder
- (g) *Einstellung der Geschäftstätigkeit*: die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften stellt ihren gesamten oder ihren nahezu gesamten Geschäftsbetrieb ein oder droht, dies zu tun oder eine Regierungsbehörde enteignet das gesamte Vermögen



oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Emittentin oder droht, dies zu tun oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird.

- (3) *Bekanntmachung.* Die Emittentin verpflichtet sich, den Eintritt eines in den Absätzen (2) (a) bis (g) beschriebenen Ereignisses den Anleihegläubigern gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (4) *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Vorbehaltlich anwendbaren zwingenden Rechts berechtigen andere Ereignisse oder Umstände, die keines der in § 9 (2) genannten Ereignisse darstellen, den Anleihegläubiger nicht dazu, seine Schuldverschreibungen vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesen Anleihebedingungen bestimmt.
- (5) *Kündigungserklärung.* Eine Kündigung nach Absatz (2) erfolgt durch eine gegenüber der Zahlstelle abzugebende schriftliche Erklärung, zusammen mit dem Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers (oder auf andere geeignete Weise), dass dieser im Zeitpunkt der Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.

## **§ 10**

### **Verjährung**

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt dreißig Jahre und aus Ansprüchen auf Zinsen drei Jahre, jeweils ab Fälligkeit.

## **§ 11**

### **Zahlstelle**

- (1) *Bestellung.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle lautet wie folgt: Wiener Privatbank SE, FN 84890p, Parkring 12, 1010 Wien.
- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer oder mehrerer Zahlstellen zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

## **§ 12**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## **§ 13**

### **Keine Börseeinführung**

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen an einem Geregelten Markt oder die Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu beantragen.

## **§ 14**

### **Mitteilung**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger erfolgen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.fortunabau.at/>) und sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich oder jedem anderen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Medium zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

## § 15

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das in Handelssachen zuständige Gericht für Stockerau ausschließlich zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Insbesondere gilt folgendes: (i) sofern es sich bei einem Anleihegläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetz handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts-, Wohn-, oder Beschäftigungsort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Stockerau (Niederösterreich), Republik Österreich.

## § 16

### Teilunwirksamkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.